Satzung

über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung an den Grundschulen Cham und Windischbergerdorf

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze für die Mittagsbetreuung

- Die Stadt Cham ist Träger der Mittagsbetreuung an den Grundschulen Cham und Windischbergerdorf, nachfolgend "Mittagsbetreuung" genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung der Stadt Cham im Sinn des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- 2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung "Mittagsbetreuung" übernimmt die Stadt Cham.
- 3) Für den inneren Betrieb der Einrichtung ist die jeweilige Leiterin/der Leiter eigenverantwortlich.

II. Aufnahme

§ 2 Aufnahme in die Mittagsbetreuung

- 1) In die Mittagsbetreuung werden vorrangig Kinder aufgenommen, die in der Stadt Cham gemeldet sind bzw. hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und Sprengelschüler der jeweiligen Grundschule sind.
- 2) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
- 3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr, also vom ersten bis zum letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres. Kinder können mehrere Jahre die Mittagsbetreuung besuchen. Eine Betreuung von Kindern für nur wenige Tage oder Wochen ist grundsätzlich in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 3 Anmeldungen

- Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung ist während der Betriebszeiten, sowie bei der alljährlichen Schuleinschreibung möglich. Sie erfolgt jedes Jahr für das kommende Schuljahr.
- 2) Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. Vormerkungen sind das ganze Jahr über möglich.

 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer und der Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Ein entsprechendes Anmeldeformular ist auszufüllen.

§ 4 Aufnahmegrundsätze

- 1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- 2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen (wobei die nachfolgenden Ziffern 1 bis 3 als gleichwertig anzusehen sind) und jedes erfüllte Kriterium einen Bewertungspunkt ergibt:
 - a) Kinder, deren Vater oder Mutter allein erziehend und berufstätig sind
 - b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 - c) Kinder aus der 1. und 2. Jahrgangsstufe.
- Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit dem Träger und der Schulleitung.
 - Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme verständigt.
- 4) Das Kind ist in die Mittagsbetreuung aufgenommen, sobald den Erziehungsberechtigten die schriftliche Bestätigung vorliegt. Die Erziehungsberechtigten können die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme widerrufen.
- 5) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in die Mittagsbetreuung nach der Zahl der Bewertungspunkte des vorstehenden Absatzes 2, innerhalb derselben Kategorie nach dem Datum der Vormerkung.

III. Betreuung

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Die Mittagsbetreuung ist an allen regulären Schultagen ab 11.15 Uhr geöffnet. Bei Bedarf (z.B. Ausfall regulären Schulunterrichtes, vorgezogenes Unterrichtsende) kann die Mittagsbetreuung auch früher geöffnet werden.
- Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Mittagsbetreuung geschlossen.

§ 6 Besuchsregelung, Betreuung auf dem Weg

- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht.
- 2) Kann das Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen, ist die Leitung spätestens bis zum erwartenden Eintreffen des Kindes in der Mittagsbetreuung zu verständigen.
- Die Erziehungsberechtigten haben der Mittagsbetreuung gegenüber schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf oder von welchen Personen das Kind abgeholt wird.

§ 7 Krankheit

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist die Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittagsbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederzulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- Erkrankungen sollen im Übrigen der Mittagsbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- 4) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.
- 5) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz bzw. Rückzahlung/Teilrückzahlung des Beitrages.

§ 8 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es durch ungehöriges Verhalten die Gemeinschaft nachhaltig und ernsthaft stört,
- b) es länger als einen Monat unentschuldigt fernbleibt,
- c) der Rückstand der monatlichen Beitragszahlungen höher als 2 Monate ist.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Stadt im Benehmen mit dem Betreuungspersonal.

§ 9 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- 1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch Erziehungsberechtigte oder den Träger ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Abmeldungen für die Monate Mai, Juni und Juli sind nicht möglich. In diesen Monaten kann die Kündigung nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Ausnahme ist ein Wechsel des Wohnortes sowie der Verlust des Arbeitsplatzes, welcher durch eine Bescheinigung der Arbeitsverwaltung / Sozialverwaltung (ARGE) nachgewiesen werden muss.
- 2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

IV. Sonstiges

§ 10 Haftung

- 1) Die Stadt Cham haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtung nicht.

§ 11 Unfallversicherung

Für die Kinder der Mittagsbetreuung besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Demnach besteht für die Kinder Unfallverscherungsschutz während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung, während Veranstaltungen und Unternehmungen, die die Mittagsbetreuung außerhalb des Mittagsbetreuungsgeländes durchführt und auf dem Hin- und Rückweg von bzw. bis zur Mittagsbetreuung.

§ 12 Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

V. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2010 in Kraft.

Cham, 21. Mai 2010 Տtadt // Ç-ի a

-ham

Karin Bucher

Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 21. Mai 2010 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 29. Mai 2010 hingewiesen.

Cham, 31. Mai 2010 Stadt Cham

Karin Bucher Erste Bürgermeisterin